



Gemeinde Kumhausen

FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN

ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT NR. 19

LANDKREIS LANDSHUT

REG.-BEZIRK NIEDERBAYERN

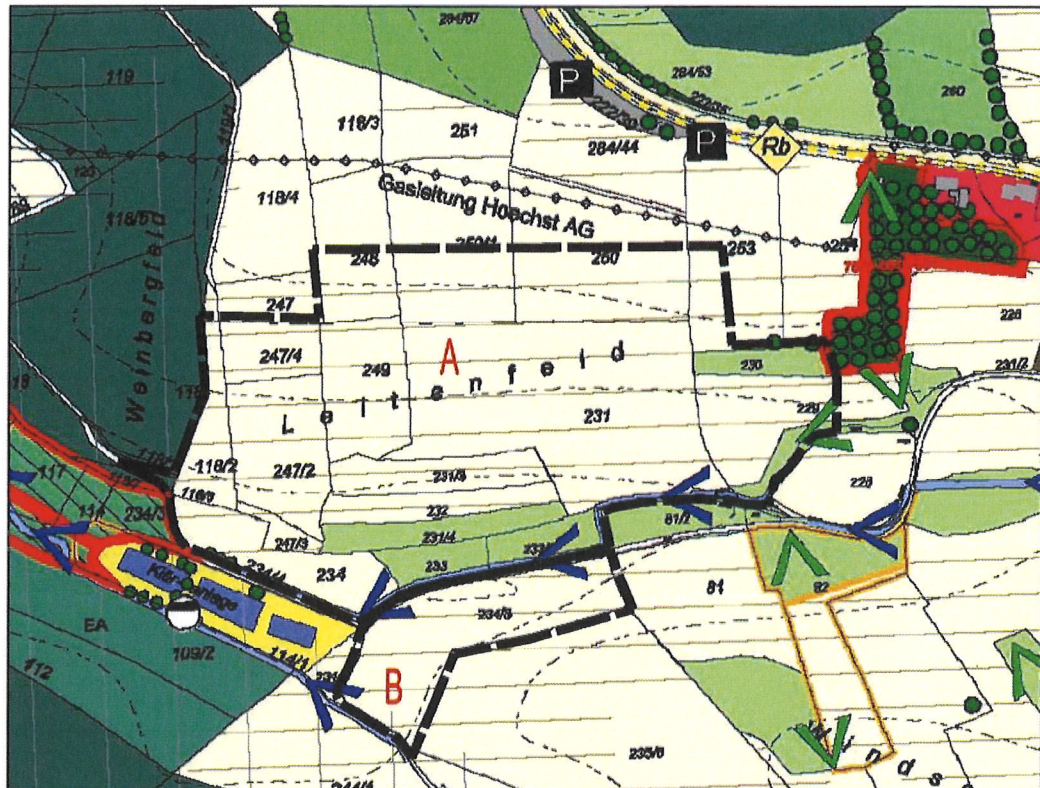
PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-plantteam.de - www.ib-plantteam.de

Inhaltsverzeichnis

1. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungs- und Landschaftsplan	
Teilbereiche A und B	3
2. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungs- und Landschaftsplan	
Teilbereich C	4
3. Änderung durch Deckblatt 19 - Teilbereiche A und B	5
4. Änderung durch Deckblatt 19 - Teilbereich C	6
5. Begründung	7
5.1. Ausgangssituation	7
5.2. Übergeordnete Planungen	9
5.3. Planungs- und Zielvorstellungen	14
5.4. Umweltbericht nach § 2a BauGB	15
6. Verfahrensvermerke	20

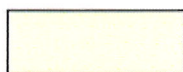
1. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungs- und Landschaftsplan Teilbereiche A und B

Maßstab 1:5000, Darstellung mit Geltungsbereich Deckblatt 19 A und B.



Zeichenerklärung

Flächen für Land- und Forstwirtschaft



Flächen für die Landwirtschaft,
derzeitige Nutzung Acker



Flächen für die Landwirtschaft,
derzeitige Nutzung Grünland

Sonstige Planzeichen



Geltungsbereiche A und B des Deckblatts Nr. 19

A

Beschriftung Teilbereiche

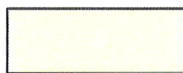
2. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungs- und Landschaftsplan Teilbereich C

Maßstab 1:5000, Darstellung mit Geltungsbereich Deckblatt 19 C



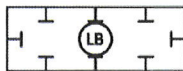
Zeichenerklärung

Flächen für Land- und Forstwirtschaft



Flächen für die Landwirtschaft,
derzeitige Nutzung Acker

Maßnahmen und Empfehlungen



Schutzvorschlag nach Art. 12 BayNatSchG
Schutzwürdiger Landschaftsbestandteil

Sonstige Planzeichen



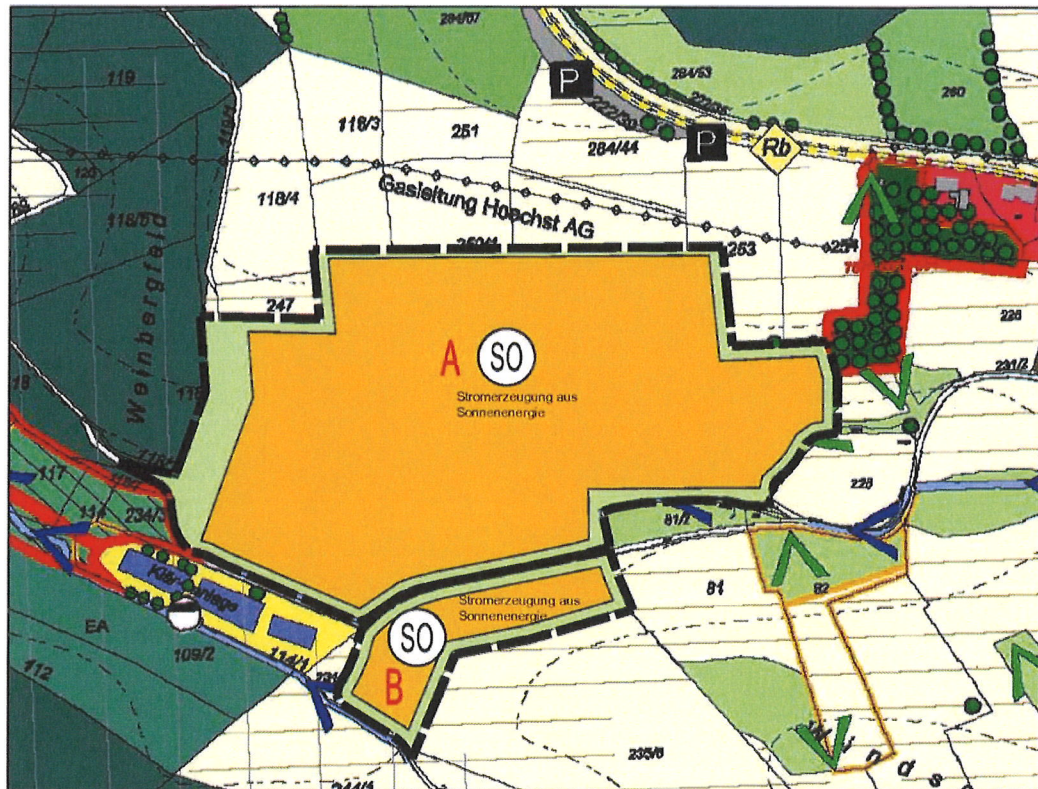
Geltungsbereich C des Deckblatts Nr. 19



Beschriftung Teilbereiche

3. Änderung durch Deckblatt 19 - Teilbereiche A und B

Maßstab 1:5000



Zeichenerklärung

Baugebiete



Sonstige Sondergebiete nach §11 BauNVO
Zweckbestimmung:
Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie

Grünflächen



Gliedernde Grünfläche -
Randeingrünung

Sonstige Planzeichen



A

Geltungsbereiche A und B des Deckblatts Nr. 19
Beschriftung Teilbereiche

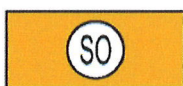
4. Änderung durch Deckblatt 19 - Teilbereich C

Maßstab 1:5000



Zeichenerklärung

Baugebiete



Sonstige Sondergebiete nach §11 BauNVO
Zweckbestimmung:
Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie

Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich C des Deckblatts Nr. 19

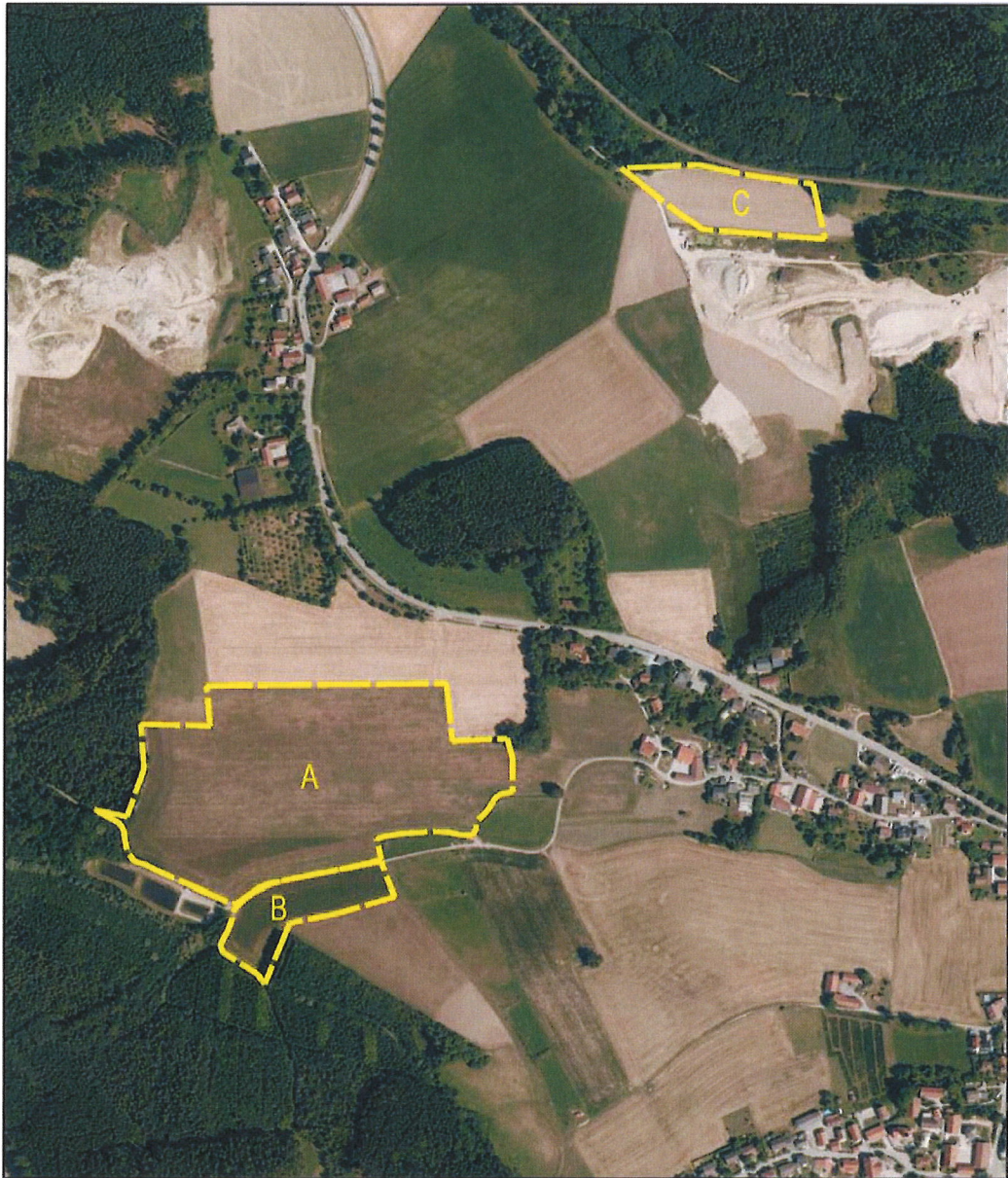
C

Beschriftung Teilbereiche

5. Begründung

5.1. Ausgangssituation

Der Gemeinderat von Kumhausen hat in seiner Sitzung vom 20.09.2022 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 19 beschlossen.



Luftbild der Bayerischen Vermessungsverwaltung mit Änderungsbereichen A-C (gelb gestrichelt)

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt ca. 104575 m², die sich auf drei Teilbereiche verteilen:

Teilbereich A mit den Flurstücken 118/2 der Gemarkung Niederkam sowie 247/4, 247/2, 247/3, 248, 249, 231, 231/3, 232, 231/4, 234, 233, 233/2, 230, 229 (Tfl.) der Gemarkung Obergangkofen. Die Gesamtfläche des Teilbereichs A beträgt ca. 82215 m².

Teilbereich B mit dem Flurstück 234/8 der Gemarkung Obergangkofen. Die Gesamtfläche des Teilbereichs B beträgt ca. 10326 m².

Teilbereich C mit dem Flurstück 284/34 (Tfl.) der Gemarkung Obergangkofen. Die Gesamtfläche des Teilbereichs C beträgt ca. 12034 m².

Im rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan sind die Änderungsbereiche als landwirtschaftliche Flächen und in Teilbereichen als Grünflächen dargestellt. Tatsächlich werden die Flächen derzeit durchgehend als Ackerflächen genutzt. Für die Teilbereiche A und B wird parallel der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Leitenfeld“ aufgestellt.



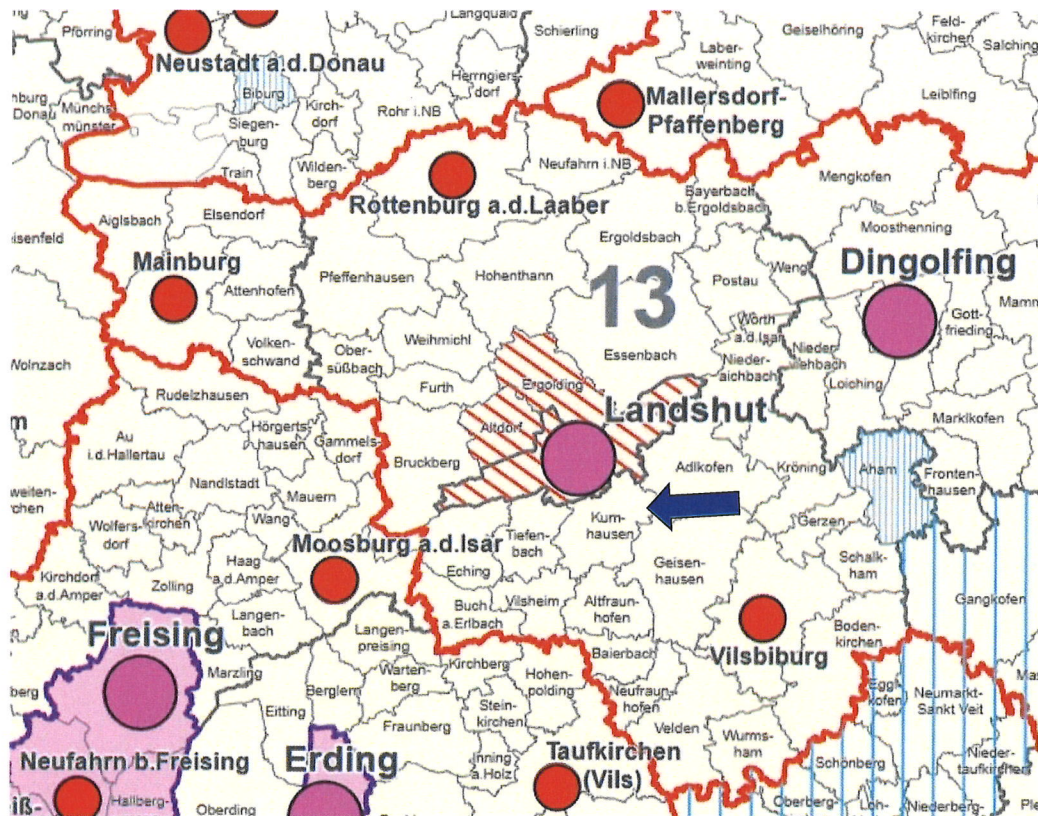
Luftbild von Osten mit Änderungsbereichen A mittig und B links hinten

Die Teilfläche C liegt im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Bereich einer Fläche, für die ein Schutzbereich nach Art. 12 BayNatSchG in Form eines schutzwürdigen Landschaftsbestandteils ausgesprochen wird. Dabei handelt es sich allerdings lediglich um einen Vorschlag, der nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Da die Fläche derzeit als Ackerfläche bewirtschaftet wird und die Gemeinde Kumhausen in der Abwägung das gesamtgesellschaftliche Interesse der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien höher gewichtet als die genannte Darstellung als Landschaftsbestandteil, wird die Fläche als sonstiges Sondergebiet zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie überplant. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass die Anlage komplett zurückgebaut werden kann und insofern nach dem Rückbau diese Ziele des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wieder verfolgt werden können.

5.2. Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Die Strukturkarte Anhang 2 weist die Gemeinde Kumhausen der Gebietskategorie „allgemeiner ländlicher Raum“ zu.



LEP Bayern, Anhang 2 Strukturkarte, Gemeinde Kumhausen siehe blauer Pfeil

Für den unter Pkt. 2.2 Gebietskategorien / 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raumes u. a. folgende Grundsätze formuliert werden:

(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.

Unter **6.2 Erneuerbare Energien**, 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wird die Bedeutung erneuerbarer Energien hervorgehoben:

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Mögliche Standorte werden unter 6.2.3 Photovoltaik beschrieben:

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Bei den Planungsflächen der Teilbereich A und B handelt es sich nicht um sogenannte vorbelastete Flächen entlang einer Autobahn oder eines Schienenwegs oder

eine Konversionsfläche im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, für diese Flächen gelten insofern andere Vergütungsbestimmungen.

Der Teilbereich C grenzt südlich an die Bahnlinie Neumarkt-Sankt Veit – Landshut an, hier handelt es sich somit um eine vorbelastete Fläche im Sinne des EEG.

Da die Planungsgebiete im bisherigen Außenbereich liegen, wird die Zielsetzung der Vermeidung von Zersiedelung des Landesentwicklungsprogramms berührt:

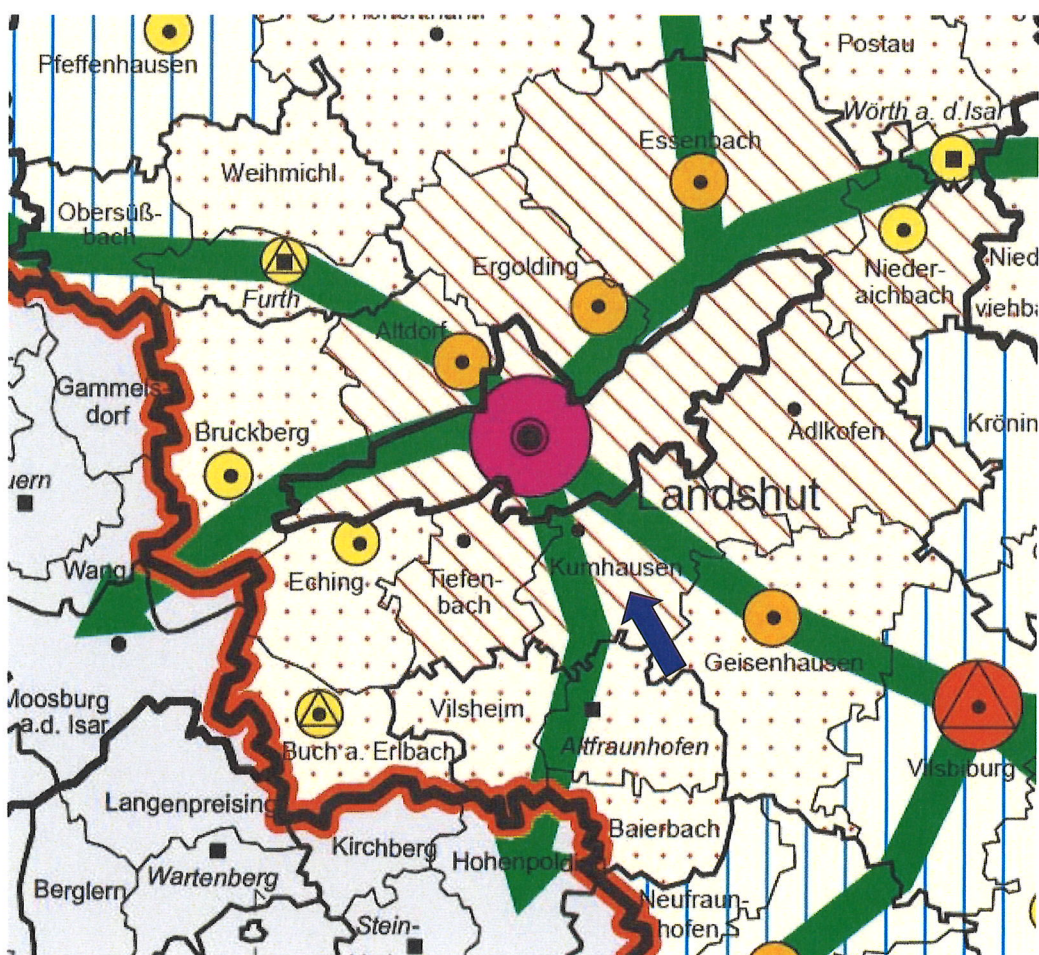
„Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung zum Landesentwicklungsprogramm wird jedoch zu 3.3 ausgeführt: *Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.*

Die Ausweisung von Photovoltaikanlagen bedarf somit keiner Siedlungsanbindung.

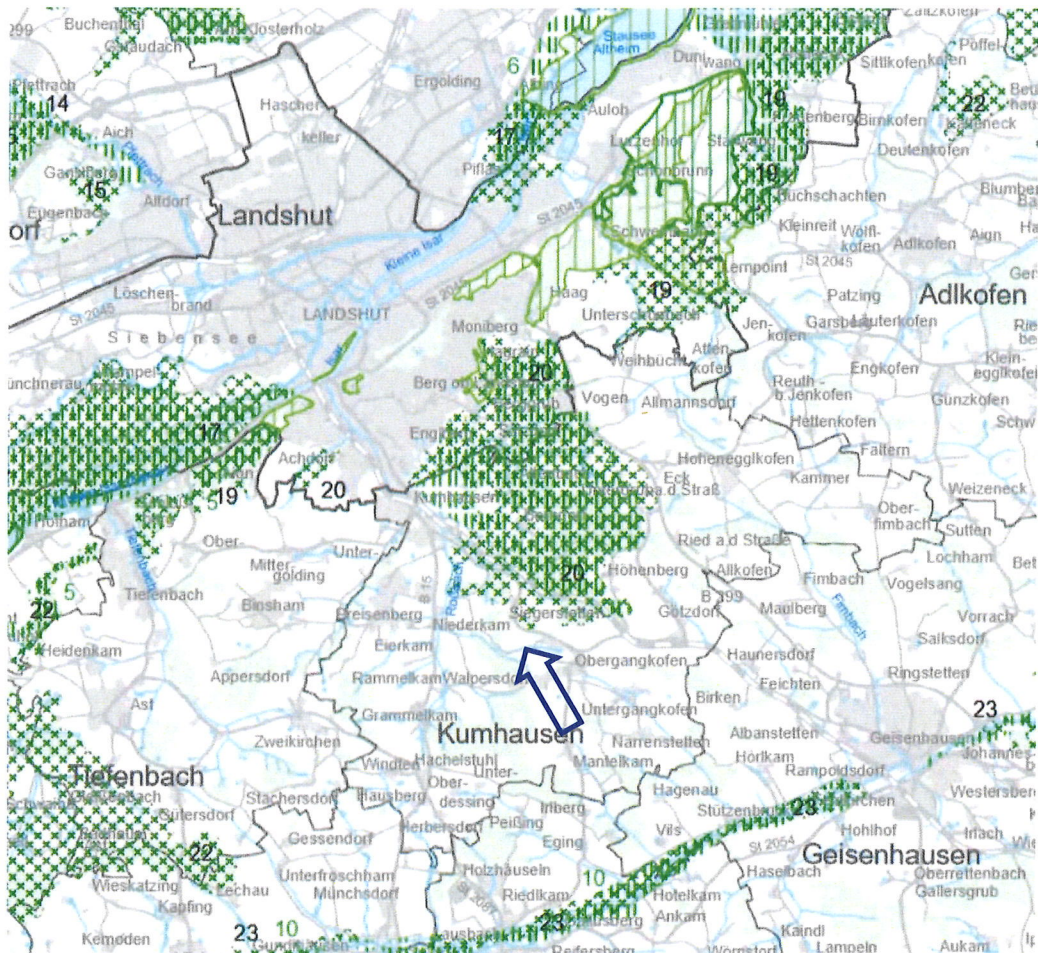
Regionalplan

Aus Sicht der Regionalplanung gehört Kumhausen der Region 13 Landshut an.



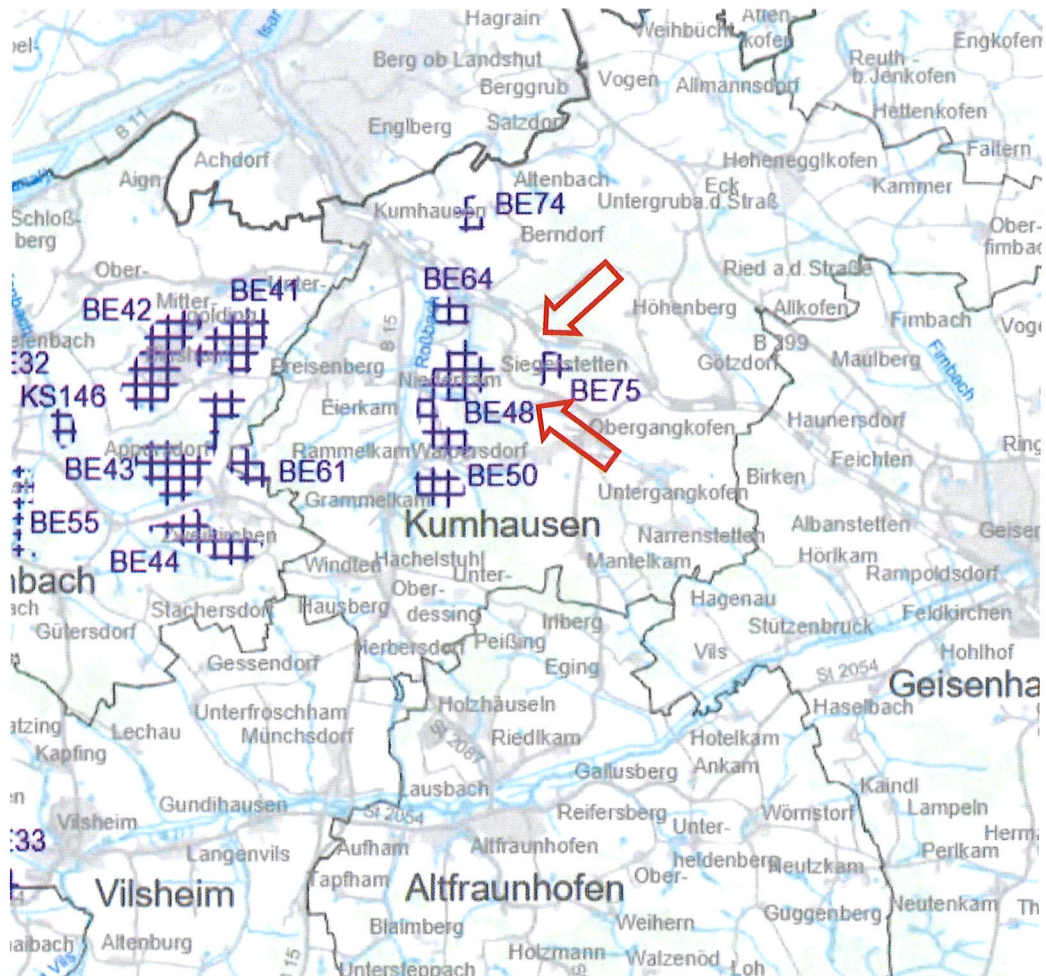
Regionalplan der Region 13 Landshut, Ausschnitt aus der Karte 1 Raumstruktur v. 28.9.2007, Bereich des Gemeindegebiets Kumhausen, Planungsgebiet siehe blauer Pfeil

Nach der Karte B I ‚Natur und Landschaft‘ – Landschaftliche Vorbehaltsgebiete des Regionalplans Landshut liegen die Planungsflächen **nicht** in einem **landschaftlichen Vorbehaltsgebiet**. Auch regionale Grünzüge sind durch die Planung nicht betroffen. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 20 ‚Stadttnahes Hügelland‘ grenzt nördlich unmittelbar an die Teilfläche C an.



Ausschnitt aus der Karte B I ‚Natur und Landschaft‘ des Regionalplans Landshut vom 4.2.2017
Landschaftliche Vorbehaltsgebiet mit grüner Kreuzschraffur, Regionale Grünzüge mit gelbgrüner Senkrechtschraffur, Planungsgebiete sh. blauer Pfeil

Nach der Karte B IV ‚Rohstoffsicherung‘ des Regionalplans Landshut liegt die Planungsfläche **nicht** in einem **Vorranggebiet für Bodenschätze**. Das Vorranggebiet BE 48 (Bentonit Niederkam-Ost) liegt westlich der Planungsgebiete A und B, das Vorranggebiet BE 50 (Bentonit Walpersdorf) südwestlich und das Vorranggebiet BE 75 (Bentonit Obergangkofen-Nord) liegt zwischen den Planungsgebieten A und C.



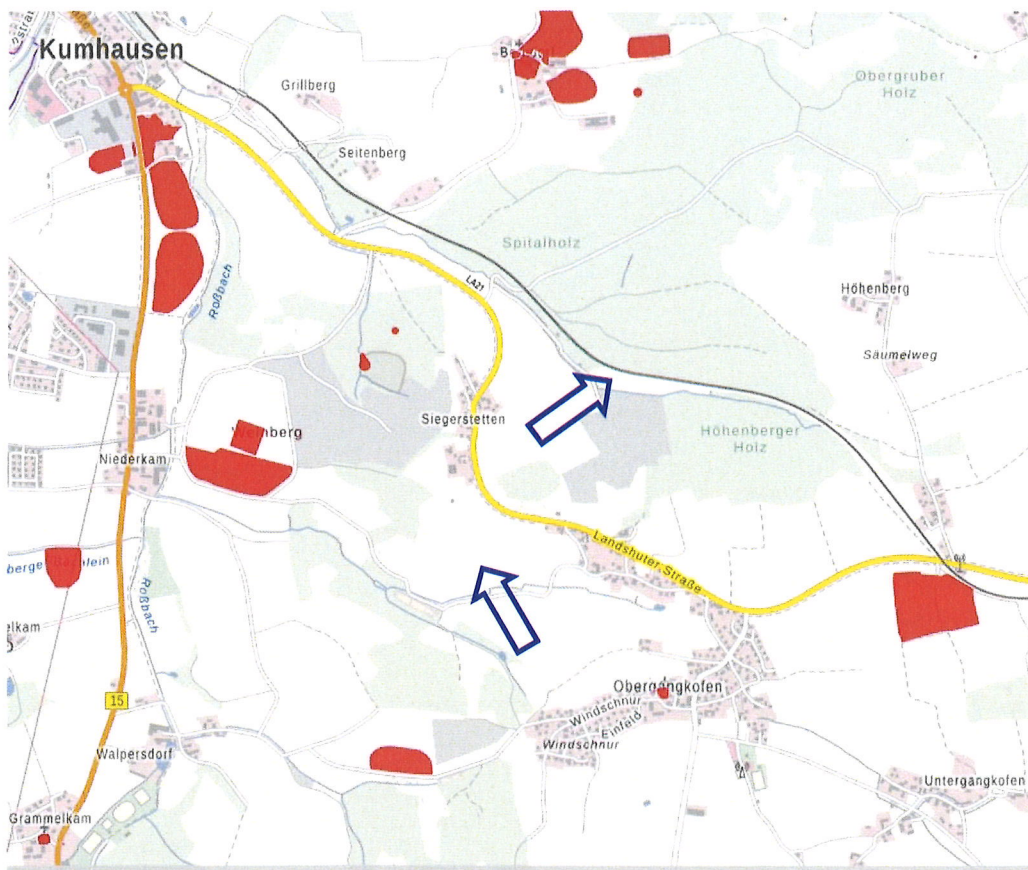
Ausschnitt aus der Karte B IV ‚Rohstoffsicherung‘ des Regionalplans Landshut vom 17.12.2016
Vorranggebiete für Bodenschätze mit blauer Karoschraffur, Planungsgebiet sh. rote Pfeile

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für **Wasserversorgung** sowie **Wasserschutzgebiete** sind durch die Planung ebenfalls **nicht betroffen**.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gemeinde Kumhausen durch die Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur ihren Entwicklungsverpflichtungen nachkommt, die sich aus ihrer Lage und Struktur aus Sicht der Landes- und Regionalplanung ergeben.

Gesetz zum Schutz der Bodendenkmäler

Im Planungsgebiet befindet sich kein bekanntes Bodendenkmal.



Ausschnitt aus dem Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege
Bodendenkmäler rot schraffiert, Planungsgebiete siehe blaue Pfeile

Auf **Art. 8 DSchG** wird hingewiesen:

- 1) ¹ Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. ² Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.
- ³ Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. ⁴ Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- (2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5.3. Planungs- und Zielvorstellungen

5.3.1. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Nach Satz 4 des § 1a Absatz 2 BauGB soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen begründet werden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Teilflächen A, B und C der Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt 19 wird aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass hier ertragsmäßig wertvolle Flächen für einen längeren Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Gleichzeitig entstehen durch die Umnutzung aus Sicht des Natur- und Artenschutzes wertvolle Flächen im Bereich der Modulflächen und der umgebenden Eingrünung (extensive Grünflächen). Hinzu kommt die Erhöhung des Anteils regenerativ erzeugter Energien, die einen wichtigen Beitrag zur globalen Zielsetzung der Verlangsamung des Klimawandels leisten soll.

Den daraus entstehenden Zielkonflikt hat die Gemeinde zugunsten der Freiflächen-Photovoltaikanlage entschieden, natürlich unter der Voraussetzung, dass die Anlagen rückstandsfrei zurückgebaut werden können und damit nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen werden. Zusammenfassend ist somit festzustellen:

Hinsichtlich der übergeordneten Zielsetzung

„im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen“

und „dazu beizutragen, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen.“ (§1 EEG)

hat die Gemeinde Kumhausen beschlossen, die Möglichkeiten zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im Änderungsbereich zu schaffen.

5.3.2. Planungsrechtliche Situation

Die Notwendigkeit einer Bauleitplanung, also der Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans mit der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans ist als Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gegeben.

Wie bereits unter 3.2. erläutert wurde, ist die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Hinblick auf die Zersiedlungsvermeidung nicht mehr zu prüfen, da es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen um keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels handelt. Eine Anbindung an Siedlungsflächen ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der ansonsten günstigen Standortvoraussetzungen hat sich die Gemeinde Kumhausen entschlossen, diesen Standort für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu überplanen. Die verkehrsmäßige Erschließung des Gebietes erfolgt über bestehende Wirtschaftswege.

5.3.3. Nutzungsart

Die geplante Nutzung unterscheidet sich wesentlich von den nach §§ 2-10 BauNVO zulässigen Nutzungen.

Somit wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Als Zweckbestimmung wird Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie festgesetzt.

5.3.4. Grünordnung

Grünordnerische Festsetzungen werden lediglich durch Darstellung der umlaufenden Grünfläche zur Randeingrünung bei den Teilbereichen A und B getroffen. Detaillierte

Festsetzungen zur Grünordnung werden auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Leitenfeld“ getroffen, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

5.4. Umweltbericht nach § 2a BauGB

Da die Deckblattänderung nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann, besteht nach § 2 Abs.4 BauGB bzw. § 2a BauGB die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts. Der Umweltbericht nach § 2a BauGB ist Bestandteil dieser Begründung.

5.4.1. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Bauleitplanänderung

Die Planung beinhaltet die Ausweisung von sonstigen Sondergebietsflächen im Bereich zwischen den Ortsteilen Siegerstetten und Obergangkofen.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Die wichtigste Grundlage für die Planänderung stellt der bestehende rechtskräftige Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit den bisher durchgeführten Änderungen dar. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wurde auf der Grundlage und im Einklang mit den übergeordneten Planungen, also dem Regionalplan der Region 13 Landshut und dem Landesentwicklungsprogramm Bayern entwickelt.

Die Strukturkarte im Anhang 2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern weist die Gemeinde Kumhausen der Gebietskategorie „allgemeiner ländlicher Raum“ zu.

Zur nachhaltigen Energieversorgung in Bayern wird im Rahmen des Kapitels **6.2 Erneuerbare Energien** unter 6.2.1 folgende Zielsetzung formuliert: „*Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*“

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Errichtung von Photovoltaikanlagen leistet die Gemeinde Kumhausen somit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und trägt damit auch ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für zukunftsorientiertes Handeln Rechnung.

5.4.2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Hinsichtlich einer Bestandsaufnahme ist vom Zustand im Hinblick auf den rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan und von der derzeitigen tatsächlichen Flächennutzung auszugehen.

Im Einzelnen werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Folgenden aufgelistet. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Schutzgut Boden

Beschreibung: Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan werden Flächen für die Landwirtschaft festgelegt, wobei die derzeitige Nutzung teils als Ackerfläche und teils als Grünland dargestellt wird. Tatsächlich werden die gesamten Flächen als Ackerflächen genutzt.

Auswirkungen: Durch Festsetzung als sonstiges Sondergebiet für Stromerzeugung aus Sonnenenergie wird eine Bebauung durch eine terrestrische Photovoltaikanlage geplant. Eine Versiegelung des Bodens ist

- damit größtenteils nicht verbunden (lediglich in untergeordneten Bereichen für Nebengebäude erforderlich)
Hinsichtlich der Bodennutzung entsteht eine extensiv genutzte Grünfläche, keine Versiegelung der Flächen, die Absorptionsfähigkeit des Bodens bleibt erhalten.
- Ergebnis: Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Wasser

- Beschreibung: In den Änderungsbereichen verlaufen keine Oberflächengewässer. Der Gangkofener Graben verläuft zwischen den Änderungsbereichen A und B. Nach dem Kartendienst des Bayerischen Landesamts für Umwelt gibt es in den Änderungsbereichen keine überschwemmungsgefährdeten Flächen, auch von anderer Seite liegen diesbezüglich keine Hinweise vor.
- Auswirkungen: Die Versickerungsflächen bleiben erhalten, da keine Bodenversiegelung erfolgt, keine Beeinträchtigung des Grundwassers.
- Ergebnis: Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

- Beschreibung: Lage ohne wesentliche Bedeutung für Frischlufttransport.
- Auswirkungen: Durch die Festsetzung eines Sondergebiets werden die klimatischen Bedingungen im Wesentlichen nicht verändert. Die Bebauung mit Solarmodulen hat aufgrund der niedrigen und durchlässigen Bauweise (Bodenabstand) keinen wesentlichen Einfluss auf den Frischlufttransport oder die Kaltluftentstehung.
- Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Beschreibung: Ausgeräumte strukturarme landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Gehölzbestand. In den Planungsgebieten befinden sich keine Naturschutzgebiete nach §23 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, nach § 30 und § 39 BNatSchG i. V. m. § 21 BNatSchG geschützte Biotope und Lebensstätten, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete im Rahmen der „Natura-2000-Gebiete“ (§ 31 und § 32 BNatSchG). Nordöstlich grenzt an den Teilbereich A ein kartiertes Biotop an, Nr. 7539-0010-001 ‚Baumhecke im „Leithenfeld“ westlich Obergangkofen‘. Dieses Biotop ist auch im Flächennutzungs- und Landschaftsplan dargestellt. Der Änderungsbereich wurde so festgelegt, dass die Biotopfläche durch die Planänderung nicht betroffen ist.
- Auswirkungen: Da der Boden für die Errichtung der Solarmodule nicht versiegelt wird, entsteht im Bereich der Module eine extensiv genutzte Grünfläche. Somit tritt für das Schutzgut Tiere und Pflanzen hinsichtlich der möglichen Artenvielfalt und der Entstehung natürlicher Lebensräume mit standortgerechter Flora und Fauna eine Verbesserung ein.
- Ergebnis: Insgesamt sind durch die Planänderung Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Mensch (Erholung/Lärm)

- Beschreibung: Emissionen aus landwirtschaftlichen Nutzungen, keine wesentliche Bedeutung für Freizeit und Erholung.
- Auswirkungen: Bei Durchführung der Planung geringere landwirtschaftliche Emissionen, hinsichtlich des Erholungswertes keine Änderung
- Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

- Beschreibung: Flächen ohne größere Fernwirkung, aufgrund der bewegten Topographie begrenzte Einsehbarkeit. Westlich grenzen Waldränder an das Planungsgebiet des Teilbereichs A an. Der Teilbereich C ist im Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit der Darstellung eines Schutzbereichs nach Art. 12 BayNatSchG in Form eines schutzwürdigen Landschaftsbestandteils versehen.
- Auswirkungen: Aufgrund der durch die Topographie begrenzten Einsehbarkeit und der teilweisen Abschirmung durch Waldränder am westlichen Rand von Fläche A und am nördlichen Rand von Fläche C ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbild relativ gering. Auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Leitenfeld“ werden Festsetzungen zur Eingrünung getroffen, um die Einbindung in das Landschaftsbild zu verbessern. Im Bereich der Fläche C wird der Vorschlag einer Einstufung als schutzwürdiger Landschaftsbestandteil geringer gewichtet als die Stromerzeugung aus Sonnenenergie auf dieser Fläche. Die Zielsetzung des Landschaftsbestandteils kann gegebenenfalls nach Rückbau der Anlage wieder verfolgt werden.
- Ergebnis: Bei A und B sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten, bei Teilfläche C Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit.

Kultur- und Sachgüter

- Beschreibung: Im Bereich der Planungsgebiete befinden sich keine wesentlichen Kultur- und Sachgüter, Bodendenkmäler sind nicht bekannt.
- Auswirkungen: Ob durch die Planung ein Bodendenkmal betroffen ist, kann nicht beurteilt werden, ansonsten keine Kultur- und Sachgüter betroffen.
- Ergebnis: Das Schutzgut ist voraussichtlich durch die Planung nicht betroffen.

5.4.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung behält der rechtswirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan weiterhin Gültigkeit. Es bleiben die Ausweisungen landwirtschaftlicher Nutzflächen bestehen. Für die naturschutzfachlichen Schutzgüter hat dies in dieser Ebene keine wesentlichen Auswirkungen, es bleiben Ackerflächen bestehen, mit den entsprechenden Vorteilen hinsichtlich Bodennutzung und den Nachteilen hinsichtlich Nährstoffeinträgen, Erosionsgefährdung und Strukturarmut. Bei Nichtdurchführung der Planung wird - in gewissem Maße - die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Weiterentwicklung der Energiewende gehemmt.

5.4.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Auf der Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sind Vermeidungsmaßnahmen nicht festzusetzen. Dies hat auf Bebauungsplanebene zu erfolgen.

Ausgleich

Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG ist für Bauleitplanungen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgesehen, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Für die Erarbeitung der Eingriffsregelung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (früher Landesentwicklung und Umweltfragen) der Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" erstellt.

Durch die Ausweisung der Sondergebietsflächen wird ein Eingriff verursacht. Die gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsflächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemäß Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bestimmt und nachgewiesen sowie im hier geplanten Flächennutzungsplandeckblatt dargestellt.

5.4.5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der hier geplante Standort weist auf der Basis unterschiedlicher Kriterien eine sehr gute Eignung für die geplante Nutzung auf, wie in der Begründung dargelegt wurde.

5.4.6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

5.4.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da Auswirkungen der Planänderung auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung quantifiziert werden können und auf dieser Ebene lediglich grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen als Grünflächen festgesetzt werden können, ergeben sich diesbezüglich keine Ansätze zur Überwachung. Diese sind auf Ebene des Bebauungsplans festzulegen und durchzuführen.

5.4.8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In drei Bereichen zwischen den Ortsteilen Siegerstetten und Obergangkofen sollen sonstige Sondergebiete für die Errichtung von terrestrischen Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Durch die Planänderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter festgestellt.

Insgesamt sind damit die Planänderungen am vorgesehenen Standort aufgrund des Untersuchungsrahmens als umweltverträglich zu beurteilen.

Diese Beurteilung beruht auf folgenden Voraussetzungen:

- Die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auszugleichen.
- Die Gebäude, Anlagen, Betriebseinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und straßenseitige Erschließungen sind so zu bauen und zu betreiben, dass vermeidbare Belastungen des Wohnumfeldes und der Umwelt unterbleiben.

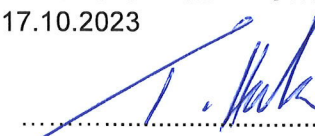
Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Boden	gering
Wasser	gering
Klima/Luft	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Mensch (Erholung, Lärm)	gering
Landschaft	gering bis mittel
Kultur- und Sachgüter	voraussichtlich nicht betroffen

6. Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss des Gemeinderates	vom	20.09.2022		
Verfahrensbeschluss des Gemeinderates	vom	25.07.2023		
Ortsüblich bekannt gemacht	am	13.10.2022		
Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	vom	15.05.2023	bis	15.06.2023
Fachstellenanhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	vom	15.05.2023	bis	15.06.2023
Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom	31.08.2023	bis	04.10.2023
Ortsüblich bekannt gemacht	am	22.08.2023		
Fachstellenanhörung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	vom	31.08.2023	bis	04.10.2023
Feststellungsbeschluss	vom	17.10.2023		

Kumhausen, den 23.10.2023



 1. Bürgermeister Thomas Huber

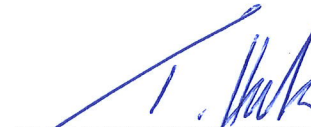
GENEHMIGUNG

Das Landratsamt Landshut hat das Deckblatt Nr. 19 zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Bescheid vom 30.11.2023 Nr. 40/FInpln.D19/Kumhausen gem. § 6 BauGB genehmigt.

INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 BauGB wurde am 03.08.2026 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird das Deckblatt Nr. 19 zum Flächennutzungsplan wirksam.

Kumhausen, den 03.08.2026



 1. Bürgermeister Thomas Huber

Landshut, den 23.10.2023
 Vorentwurf: 15.05.2023
 Entwurf: 27.07.2023

Dipl.-Ing. (FH) Christian Loibl

PLANTEAM

Mühlenstraße 6
 84028 Landshut